

passiert haben<sup>1</sup>. Nehmen wir auf dem Hinwege einen Aufenthalt daselbst an, so wäre in St. 1559 der Tag auf ein späteres Stadium der geschäftlichen Behandlung dieser Angelegenheit — etwa die Vollziehung der Urkunde — der Ort auf ein früheres — etwa den Beurkundungsauftrag oder in diesem Fall vielleicht gar die Anordnung des Inquisitionsverfahrens — zu beziehen; die Urkunde wäre zu datieren: Nierstein — August 18. Denken wir an den anderen Fall, so lägen die Verhältnisse umgekehrt; wir müssten annehmen, dass am 18. August im Lager vor Metz der König in dieser Sache Anordnungen getroffen, etwa den Bericht über den Ausgang des Inquisitionsverfahrens entgegengenommen und den Bischof Burchard ermächtigt hätte, sich eine Urkunde darüber herzustellen, die er dann einige Tage später in Nierstein vollzogen hätte; wir müssten demnach datieren: 1012 August 18 — Nierstein. Aeussere Merkmale geben keinen Anhaltspunkt für die Entscheidung, da in der Datierungszeile keine Nachtragung erkennbar ist. Beide Arten nicht einheitlicher Datierung kommen in dieser Zeit vor; wenn wir also in der Ausgabe, in der doch irgend eine Entscheidung getroffen werden muss, die erstere annehmen, da sie immerhin die häufiger begegnende ist, so geschieht das nur mit allem Vorbehalt.

Auch die nächste, in Stumpfs Regesten nach dem eben besprochenen Wormser D. eingereihte Urkunde, St. 1560 für Kloster Seligenstadt, stellt uns vor eine nicht ganz leicht zu treffende Entscheidung. Für dies nur in zwei Drucken<sup>2</sup>, von denen der jüngere wahrscheinlich auf den

1) Dass die Route nach Metz hier vorbei führte, zeigen DD. O. III. 120—123 mit den Stationen Ingelheim, Worms, Diedenhofen, Metz. — Da der König noch am 15. Juni (vgl. Hirsch, Jahrb. II, 330 f.) in Sachsen war, kann er nicht vor 7. Juni, dem Epochtage, in Nierstein gewesen sein, so dass der a. regni X (s. oben S. 188 N. 1) hier nicht zu verwerthen ist.

2) Zuerst in einer Seligenstädter Deductionsschrift von 1778, dann bei Wenck, Hess. Landesgesch. I<sup>b</sup>, 280 n. 368 (daraus wiederholt im Nassauischen UB. I, 51). Dass der Druck bei Wenck auf die Deductionsschrift zurückgeht, ist sehr wahrscheinlich. Die in der Deductionsschrift wie bei Wenck unmittelbar vor St. 1560 gedruckte Urkunde von 933 hat Wenck zwar, wie aus seiner Aeusserrung I<sup>a</sup>, 349 und aus der Anmerkung I<sup>b</sup>, 279, Note \*\* hervorgeht, aus anderer Quelle geschöpft, aber eben diese Anmerkung zeigt auch, dass jene andere Quelle St. 1560 nicht enthielt. Hat er dasselbe erst während der Ausarbeitung oder des Druckes seines 1783 erschienenen Buches kennen gelernt, so stammt seine Kenntnis eben deshalb wohl aus der Deduction von 1778. Dass sein Text — von orthographischen und anderen nichts beweisenden Varianten abgesehen — zwei Fehler der Deductionsschrift — 'publicam' statt 'predictam', 'personaliter' statt 'perpetualiter' — vermeidet, spricht nicht dagegen, da hier